

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 27. Mai 1992



### 1584. Quartierplan

Am 30. April 1992 ersuchte der Stadtrat Dietikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 11. März 1991 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 48 Lindenbühl.

Gde. Dietikon

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. März 1991 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen den Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs wurde mit Entscheid der Baurekurskommission I vom 14. Februar 1992 abgewiesen. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 16. April 1992 der Kanzlei des Verwaltungsgerichts ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch die Bernstrasse S-2, im Nordosten durch die Bauzonengrenze und im Südwesten durch den Waldrand begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Stadt Dietikon.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die an die Bernstrasse S-2 angeschlossene Lärchenstrasse sowie die Ahornstrasse. Zwischen der Lärchenstrasse und der Bernstrasse hat die Ahornstrasse lediglich die Bedeutung eines Fusswegs.

Die an der Lärchenstrasse auf 18, 19 bzw. 22 m und an der Ahornstrasse auf 15 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Bernstrasse S-2 enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen.

Der Quartierplan umfasst die Kostenverleger für die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs. Die Verlegung der Verfahrenskosten, allfällige Servitutenbereinigungen sowie ergänzende Niveaulinien sind aufgrund eines separaten Beschlusses des Stadtrates noch festzusetzen.

Der Stadtrat Dietikon hat im Sinne von Art. 44 Abs. 3 der Lärm-schutzverordnung im Gebiet des Quartierplans Lindenbühl die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen II bzw. III vorgenommen. Berechnungen bezüglich der Lärmimmissionen entlang der Bernstrasse S-2 haben ergeben, dass die Immissionsgrenzwerte überschritten werden. Der Stadtrat Dietikon wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die notwendigen Auflagen gemäss Art. 31 LSV zu machen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 11. März 1991 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 48 Lindenbühl wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Dietikon, 8953 Dietikon (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von

zwei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Mai 1992

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber :

i. V.  
**Hirschi**